

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.40/028/2014

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Bauverwaltungsamt

Sachbearbeiter/in: Matthias Sächerl

Einziehung nach Art. 8 Abs. 1 BayStrWG

Teilflächen der „Friedrich-Strobel-Straße“ und der Straße „Am Lindlein“

Anlagen: 2 Lagepläne

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Verkehrsausschuss	20.03.2014	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Ein Einziehungsverfahren nach Art. 8 Abs. 1 Satz BayStrWG der Teilflächen der „Friedrich-Strobel-Straße“ und der Straße „Am Lindlein“ wird durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Sachverhalt

Nach Art. 8 Abs. 1 BayStrWG ist eine Straße bzw. Weg einzuziehen, wenn sie jede Verkehrsbedeutung verloren hat, oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vorher ortsüblich bekannt zumachen. Durch diese Ankündigung wird sichergestellt, dass jedermann, der sich durch die beabsichtigte Einziehung betroffen fühlt, rechtzeitig Einwendungen erheben kann. Die fehlerfreie Ankündigung ist Voraussetzung für eine rechtswirksame Einziehungsverfügung.

Nach Ablauf der drei Monate ist ein erneuter Beschluss über die Einziehung zu fassen.

Friedrich-Strobel-Straße

Hier handelt es sich um eine Arrondierungsfläche von ca. 20 m² aus der Fl.Nr. 1126/18 Gem. Schwabach (siehe Lageplan 1 grün markiert). Die Zugangsmöglichkeit für das Grundstück 1125/21 Gem. Schwabach ist durch ein Geh- und Fahrrecht gesichert.

Am Lindlein

Hier handelt es sich um einen geplanten Grundstückstausch (siehe Lageplan 2, gelbe Fläche soll verkauft bzw. blaue Fläche soll gekauft werden) an der Straße „Am Lindlein“ zur Straßenverbreiterung an einer Engstelle.

Fazit:

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass für beide Straßen die gesetzlichen Grundlagen für eine Einziehung vorhanden sind. Aus Sicht der Verwaltung sollte ein Einziehungsverfahren nach Art. 8 Abs. 1 BayStrWG durchgeführt werden.